

# Merkblatt

Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin  
Telefon: 04521/788-0

Stand:10/2003



## zur Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG)

Mit Inkrafttreten der Neufassung des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 10.10.02 (BGBl. I S. 3518) sind die Vorschriften über den **Umgang** und den **Verkehr** mit explosionsgefährlichen Stoffen und das **Verbringen** dieser Stoffe im nichtgewerblichen Bereich neu geregelt worden.

### Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

1. Erlaubnis nach § 27 SprengG im nichtgewerblichen Bereich (SprengG BGBl. 1986 I Seite 577).
  - 1.1. Der Erwerb und der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen bedarf einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG).
  - 1.2. Die Erlaubnis wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt (§ 27 Abs. 2 SprengG).
  - 1.3. Die Erlaubnis wird für bestimmte Arten und Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen erteilt (§ 27 Abs. 2 SprengG).
  - 1.4. Erlaubnisse und Befähigungsscheine, die nach dem Sprengstoffgesetz vom 25.08.1969 erteilt worden sind, gelten im bisherigen Umfang als Erlaubnisse und Befähigungsscheine im Sinne dieses Gesetzes (§ 46 SprengG).
2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis
  - 2.1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeit wird durch Anfrage beim Bundeszentralregister und dem zuständigen Polizeirevier überprüft (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 SprengG).
  - 2.2. Der Antragsteller muss ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründetes Interesse im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder an Erwerb oder Beförderung nachweisen, z. B. die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden oder Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Vorderladerschießen (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG).
  - 2.3. Der Antragsteller hat die erforderliche Fachkunde nachzuweisen.
  - 2.4. Der Antragsteller muss Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sein und seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben (§ 27 Abs. 4 SprengG). Eine Ausnahmeregelung besteht für Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind, wenn die erforderliche Fachkunde nachgewiesen wird.

### 3. Pflichten des Erlaubnisinhabers

3.1. Bei der Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe außerhalb eines Lagers dürfen folgende Höchstmengen in kg (netto) nicht überschritten werden (siehe Nr. 4 des Anhangs zur 2. SprengV):

Stoff	Wohngebäude bewohnter Raum	unbewohnter Raum	unbewohntes Nebengebäude
Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungsmittel	nicht zulässig	1kg	3kg
nicht massen- explosionsfähige Treibladungsmittel	nicht zulässig	3kg	5kg

3.2. Für die in der Tabelle 3.1 aufgeführten Lagermengen braucht ein Verzeichnis entsprechend § 16 SprengG nicht geführt zu werden.

3.3. Der Erlaubnisinhaber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von explosionsgefährlichen Stoffen zu verhindern (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SprengG).

3.4. Die explosionsgefährlichen Stoffe müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 Grad Celsius nicht überschreitet (Nr. 4.2 des Anhangs zur 2. SprengV).

3.5. Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen leicht entzündlich oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein (Nr. 4.2 des Anhangs der 2. SprengV).

3.6. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zum Verbringen oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen dieser Art berechtigt sind (§ 22 Abs. 1 SprengG).

3.7. Der Erlaubnisinhaber hat beim Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, sowie die Art des Umgangs oder des Verkehrs dies zulässt. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden (§ 24 Abs. 1 SprengG).

3.8. Das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe sowie jeder Unfall, der sich im Zusammenhang mit der Erlaubten Tätigkeit ergibt, sind dem Kreis Ostholstein und dem zuständigen Polizeirevier anzuzeigen (§ 26 SprengG).

3.9. Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe außerhalb der eigenen Wohnung ist der Erlaubnisbescheid mit zu führen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 23 SprengG).

### 4. Besondere Hinweise

4.1. Rücknahme und Widerruf können nach § 34 SprengG erfolgen.

4.2. Straf- und Bußgeldvorschriften enthält der Abschnitt VIII SprengG.

### 5. Rechtsquellen

SprengG	vom 10.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 2737)
1. SprengV	vom 10.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 3435)
2. SprengV (Lagerrichtlinien)	vom 10.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 3543)
3. SprengV	vom 23.06.1978 (BGBl. I 1978 S. 783)
4. SprengV (Gebühren)	vom 20.04.1990 (BGBl. I 1990 S. 786)
SprengVwV	vom 18.07.1978 (BGBl. I Beilage Nr. 15/78 zum Bundesanzeiger Nr. 137 a vom 26.07.1978)